

Tu felix Austria nube

INFOBOX

Auswahl der **Ungleichbehandlungen** der Eingetragenen Partnerschaft zum Eherecht (Quelle und erweiterte Liste mit über 70 Punkten auf: www.rklambda.at)

1. Altersgrenze 18 Jahre (Ehe: 16 Jahre)
2. Unterschiedliche partnerschaftliche Pflichten (keine Pflicht zur Treue)
3. Mehr Nichtigkeitsgründe
4. Unterschiedliche Tatbestände bei der Verschuldensscheidung
5. Verbot der Fremdkindadoption
6. Absolutes Verbot der Stiefkindadoption
7. Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung
8. Fehlen von Schutzbestimmungen gegen übermäßige Haftung für Schulden des Partners
9. Schließung vor Bezirksverwaltungsbehörden statt am Standesamt
10. Keine Witwen-/Witwerpensionen für ÄrztInnen
11. Keine Berücksichtigung des/der PartnerIn bei der Familienbeihilfe
12. Kein Recht auf Fortführung des Gewerbetriebes des/der verstorbenen PartnerIn
13. Keine Mitversicherung der Stiefkinder
14. Geringerer Anspruch des überlebenden Stiefelternteils auf Witwen-/Witwerpension
15. Erschwerte Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) und Pflegeurlaub für die Stiefkinder

www.rklambda.at
www.erstklassigerechte.at
www.gaystudent.at

Man kann es angesichts der aktuellen Entwicklung zur „Eingetragenen Partnerschaft“ für Homosexuelle kaum glauben, dass Österreich in Sachen Heiratspolitik früher besonders großes Geschick nachgesagt worden war. Zugegebenermaßen ist seither einige Zeit ins Land gezogen.

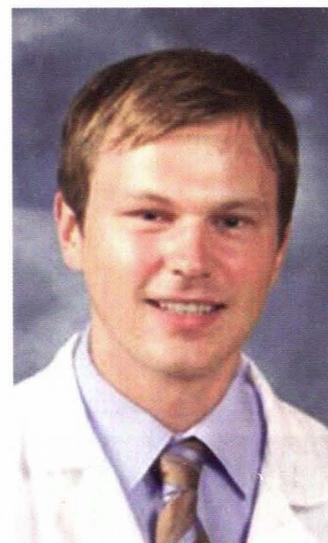
Der Ausspruch *Bella gerant alii, tu felix Austria nube* (Kriege führen mögen andere, du glückliches Österreich heirate!) dürfte etwa aus dem 15. Jahrhundert stammen. Unwahrscheinlich ist, dass dem Schöpfer dieses Distichons bewusst gewesen war, auf welche Art und Weise sich die implizite Behauptung seiner Aussage bewahrheiten würde. Die Abkehr von einer guten Heiratspolitik – hier als eine Öffnung der Ehe für Homosexuelle verstanden – hat nämlich tatsächlich einen Krieg mit sich gebracht: Einen politischen Kampf um die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Dieses Anliegen ist per se kein österreichisches. In großen Teilen der Welt gab es Bestrebungen, die partnerschaftliche Liebe zwischen Menschen unabhängig von der sexuellen Orientierung vor dem Gesetz gleichzustellen oder zumindest akzeptable Rechtsformen für verschiedene Arten von Partnerschaft zu schaffen. Insbesondere in der westlichen Welt kam es im Laufe des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern zur Einrichtung von Rechtsformen wie der „Homo-Ehe“, „Eingetragenen Partnerschaften“ oder sogar zur Öffnung der konventionellen Ehe für Homosexuelle. Österreich hinkt in diesem Feld um Jahrzehnte hinterher. Der massive Druck von Seiten der EU und der unermüdliche Einsatz von Homosexuellenorganisationen war letztendlich der Anstoß für die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der eine „Eingetragene Partnerschaft“ für Homosexuelle regeln soll. Ein jahrzehntelanger Weg mit zahlreichen Terminaufschiebungen zeigt deutlich, dass in der österreichischen Gesetzgebung kein Platz

für gleichgeschlechtliche Paare zu sein scheint. Häufig wird dies damit begründet, dass dies nicht dem Willen des Volkes entspräche, dieses noch nicht bereit wäre für die „Homo-Ehe“. Dabei beweisen verschieden Umfragen regelmäßig, dass sich Herr und Frau Österreich durchaus vorstellen könnten, ein schwules (Ehe-)Paar oder eine lesbische Familie als Nachbarn zu haben.

Früh zeichnete sich ab, dass die durch den Druck der EU erzwungene Lösung keine ideale sein würde. Jetzt wurde jedoch ein Gesetzesentwurf von der Bundesregierung vorgelegt, der nicht nur degradierend für die Betroffenen ist. Verglichen mit der aktuellen Rechtslage stellt er für zahlreiche Schwule und Lesben in Partnerschaften sogar eine Verschlechterung in verschiedenen Bereichen des Rechts dar. Eine Regelung durch eine Generalklausel [Paragraph, der homosexuelle Paare mit Eheleuten gleichstellt] wäre mit weitaus weniger Aufwand verbunden und würde eine vollwertige Anerkennung homosexueller Paare darstellen. Spezialbereiche wie das Adoptionsrecht könnten mit entsprechenden Sonderregelungen bedacht werden, falls hier Bedarf bestünde.

Im Folgenden sind einige Punkte aufgelistet, die den Unterschied zwischen Eingetragener Partnerschaft und Ehe verdeutlichen sollen. Warum in so vielen Bereichen eine Ungleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Paaren zugunsten letzterer vorgenommen wird, ist für viele nicht nachvollziehbar. Auch das Argument, die Ehe müsse bevorteilt werden, da sie der „Produktion“ von Kindern die-



Daniel Baumschlager
LesBiSchwules Referat

ne, kann schnell ad absurdum geführt werden. Schließlich kann eine 80jährige Frau einen Mann heiraten und ich behaupte, dass es in einem solchen Fall um die geschlechtliche Fortpflanzung schlecht bestellt ist. Auch Ehen, aus denen keine Kinder hervorgehen, werden deshalb nicht geschieden und das ist auch richtig so, da stabile Partnerschaften, homo- wie heterosexuelle, das Sozialsystem entlasten können. Menschen, die ihr Leben rechtlich abgesichert miteinander teilen wollen, werden Rechte gewährt und Pflichten auferlegt, die ihnen eine erfüllende Ausgestaltung ihrer Zusammengehörigkeit ermöglichen. Es ist höchste Zeit, dass dies auch in einem annehmbaren Maß für gleichgeschlechtliche Partnerschaften umgesetzt wird!

Daniel Baumschlager